

## Gebührenverzeichnis

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>	
	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs.1 Satz 3 der Satzung)	3,00 € - 3.000,00 €
<b>2</b>	<b>Anträge</b>	
<b>2.1</b>	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen u.dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	3,00 € - 175,00 €
<b>2.2</b>	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 €
<b>2.3</b>	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 5 Satz 2 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 3,00 €
<b>2.4</b>	Schriftliche Zurückweisung eines Antrages (z.B. wegen Unvollständigkeit)	10,00 € je angef. 1/4 Std.
<b>3</b>	<b>Auskünfte</b>	
	insbesondere aus Akten, Büchern und Archivgut oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	3,00 € - 100,00 €
<b>4</b>	<b>Befreiung</b>	
	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 € - 500,00 €
<b>5</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
<b>5.1</b>	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	4,00 € - 200,00 €
	Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf versch. Urkunden, aber aufgrund eines gleich gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	
<b>5.2</b>	Amtl. Beglaubigung der Übereinstimmung v. Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder priv. Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € - 10,00 €, 1.Seite 1,50 €, Folgeseite 0,50 €
<b>5.3</b>	Bestätigung der Übereinstimmung v. Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder priv. Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € - 10,00 €, 1.Seite 1,50 €, Folgeseite 0,50 €
<b>5.4</b>	<b>Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreib- bzw.Kopiergebühren (Nr. 1.7) hinzu.</b>	
<b>6.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
<b>6.1</b>	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nicht anderes bestimmt ist)	2,00 € - 50,00 €
<b>6.2</b>	<b>Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)</b>	
<b>7</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse u. dergl., soweit nichts anderes bestimmt ist</b>	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen u. dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	7,50 € - 250,00 €
<b>8</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
<b>8.1</b>	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15,00 € je angef. 1/4 Std., mind. 20,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	15,00 € je angef. 1/4 Std., mind. 15,00 €
<b>9</b>	<b>Schreib- und Kopiergebühren</b>	
<b>9.1</b>	<b>Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)</b>	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00 €
9.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen wissenschaftl. Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand	10,00 € je angef. 1/4 Std.
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels PC erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	1,00 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,20 €
	für jede weitere Seite	0,80 €
	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	-
	<b>für Fotokopien der Vereine gelten die Vorschriften der Vereinsförderung</b>	
9.3	Übersendung von Akten	
	Übersendung von Akten im Rahmen von Verwaltungsverfahren	15,00 €
<b>10</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
	Negativzeugnisse gemäß § 28 Abs. 1 BauGB Die Gebühr richtet sich nach dem Verkaufspreis.	
10.1	bis 25.000 EUR	15,00 €
10.2	bis 50.000 EUR	20,00 €
10.3	über 50.000 EUR	30,00 €
	Negativzeugnisse gemäß § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend)	-
<b>11.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 v.T. der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind 50,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	0,5 v.T. der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind 50,00 €
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	8,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer; mind 30,00 €
	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss (Neuanschluss oder Änderungsanschluss) an die öffentlichen Entwässerungsanlagen	-
<b>12</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 BestattG)	15,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestattVO)	siehe Bestattungsgebührenverzeichnis (10,00 €)
<b>13</b>	<b>Fischereischeine</b>	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen	
13.1.1	Jahresfischereischein	10,00 €
13.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	20,00 €
13.1.3	Jugendfischereischein	10,00 €
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit Anmerkung: die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei	10,00 €
<b>14</b>	<b>Fundsachen</b>	
14.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 500 € Wert	2 % des Wertes, mind. jedoch 2,50 €
14.2	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500 € und 1% des Mehrwertes
	<b>Ordnungsrechtliche Angelegenheiten</b>	
<b>15</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
15.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) (bei Gewerbean-, -um- und -abmeldungen)	20,00 €
15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerkekartei	7,50 €
15.3	<b>Spiel (-gewerbe)</b>	
15.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 33 c Abs. 1 GewO	75,00 € - 325,00 €
15.3.2	Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO	50,00 €

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in €</b>
15.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit nach § 33 d Abs. 1 GewO	75,00 € - 325,00 €
	<b>Pfandleih- / Pfandvermittlungsgewerbe</b>	
15.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- und Pfandvermittlungsgewerbes nach § 34 GewO	75,00 € - 325,00 €
15.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes nach § 34 b Abs. 1,2 GewO	75,00 € - 325,00 €
15.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	40,00 €
	<b>Bewachungsgewerbe</b>	
15.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes nach § 34 a Abs. 1 GewO	75,00 € - 325,00 €
	<b>Sonstige Leistungen nach dem Gewerbe- u. Gaststättenrecht</b>	
15.8	Sonstige Leistungen nach dem Gewerbe- u. Gaststättenrecht	10 € je angef. 1/4 Std.
15.9	Erlaubnis für das gelegentl. Feilbieten von Waren nach § 55a Abs. 1 GewO	40,00 €
15.10	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO (Warenspielgeräte im Reisegewerbe)	35,00 €
15.11	Festlegung von Wochenmärkten u.a. nach § 69 Abs. 1 GewO	40,00 €
	<b>16 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	15,00 €
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	10,00 €
	<b>17 Kirchenaustrittsverfahren</b>	
	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	25,00 €
	<b>18 Immissionsschutzrecht</b>	
	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	15,00 € je angef. 1/4 Std.
	<b>19.1 Ladenöffnungsgesetz</b>	
	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren ausserhalb von Verkaufsstellen ( § 9 Abs. 4 LadÖG)	10,00 € - 100,00 €
	<b>19.2 Feiertagsrecht</b>	
19.2.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	25,00 €
19.2.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	25,00 € - 200,00 €
	<b>19.3 Gaststättenrecht (-gewerbe)</b>	
19.3.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben	15,00 € pro Tag
	Sperrzeitverkürzung um:	
19.3.2	1 Stunde	20,00 €
19.3.3	2 Stunden	25,00 €
19.3.4	3 Stunden	30,00 €
19.3.5	4 Stunden u. mehr	35,00 €
	<b>20 Melderecht</b>	
	<b>20.1 Auskünfte aus dem Melderegister</b>	
20.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	5,00 €
20.1.2	Elektronische einfache Auskunft (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 €
20.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	10,00 €
20.1.4	Gruppenauskunft (§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €
20.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4., die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	10,00 € - 2.500 €
	<b>Melderecht - Bescheinigungen Meldebehörde</b>	
20.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung für Bewerber zu Bürgermeisterwahlen (§10 Abs. 4 KomWG) je Bescheinigung	10,00 €
20.3.	Zusätzl. Meldebestätigungen und sonst. Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	5,00 €
20.4	Sonst. Amtshandlungen der Meldebehörde	3,00 € - 500,00 €
	<b>20.4.1 Lohnsteuerkarten</b>	
	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 €
	<b>20.5 Gebührenfreie Amtshandlungen der Meldebehörde</b>	
20.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
20.5.2	Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	gebührenfrei

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
20.5.3	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs 1 Satz 1 BMG)	gebührenfrei
20.5.4	Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	gebührenfrei
20.5.5	Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
20.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	gebührenfrei
20.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	gebührenfrei
20.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	gebührenfrei
20.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	gebührenfrei
20.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	gebührenfrei
<b>21</b>	<b>Naturschutz</b>	
21.1	Anordnungen aufgrund einer Satzung nach § 29 BNatSchG i. V. m. §§ 23 Abs. 6 und 31 Abs. 1 - 3 NatSchG:	10,00 € je angef. 1/4 Std., mind. 40,-- €
21.2	Erlass eines Betretungsverbots durch Einzelanordnung nach § 44 Abs. 5 NatSchG i. V. m. § 59 Abs. 2 BNatSchG	10,00 € je angef. 1/4 Std., mind. 40,-- €
21.2.1	Genehmigung von Sperren	10,00 € je angef. 1/4 Std., mind. 40,-- €
21.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren	10,00 € je angef. 1/4 Std., mind. 40,-- €
21.3	Genehmigung einer Sperre durch Einzelanordnung nach § 46 Abs.1 NatSchG i. V. m § 59 Abs. 2 BNatSchG	10,00 € je angef. 1/4 Std., mind. 40,-- €
21.4	Anordnung eines Durchgangs durch Einzelanordnung nach § 46 Abs. 5 NatSchG i. V. m § 59 Abs. 2 BNatSchG	10,00 € je angef. 1/4 Std., mind. 40,-- €
21.5	Befreiungen nach § 54 Abs. 1 Satz 2 NatSchG von Regelungen in Satzungen nach § 23 Abs. 6 NatSchG	10,00 € je angef. 1/4 Std., mind. 40,-- €
<b>22</b>	<b>Straßenrechtl. Sondernutzung</b>	
22.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 € bis 250,00 €
<b>22.2</b>	<b>Sammlungswesen</b>	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 € - 200,00 €
<b>23</b>	<b>Wasserrecht</b>	
23.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG):	10,00 € je angef. 1/4 Std., mind. 40,-- €
23.3	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG:	<b>siehe Ziff. 10.1 bis 10.3</b>
23.3	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 S. 1 WG):	10,00 € je angef. 1/4 Std., mind. 40,-- €
<b>24</b>	<b>Umweltinformation</b>	
	Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
24.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	10,00 € bis 25,00 €
24.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden):	25,00 € bis 50,00 €
24.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	50,00 € bis 100,00 €
24.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	5,00 €
<b>25</b>	<b>Landesinformationsfreiheitsgesetz</b>	
	Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
25.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	10,00 € bis 25,00 €
25.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden):	25,00 € bis 50,00 €
25.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	50,00 € bis 100,00 €
25.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	5,00 €